

# HAUSORDNUNG DER WIENER STAATSOPER GMBH FÜR DEN OPERNBALL

gültig ab 15. Jänner 2015

Die Hausordnung regelt die Bedingungen, die beim Aufenthalt in der Wiener Staatsoper (im folgenden Staatsoper) beim Opernball von Besucher/inne/n, Lieferant/inn/en, Mitarbeiter/inne/n der Wiener Staatsoper GmbH sowie Mitarbeiter/inne/n von Firmen, die im Zuge der Vorbereitungen bzw. beim Opernball beschäftigt sind, eingehalten werden müssen. Die Hausordnung der Wiener Staatsoper GmbH für den Opernball stellt eine Ergänzung zur Hausordnung für die Wiener Staatsoper dar. Mit dem Betreten der Staatsoper (inklusive aller Nebenräumlichkeiten) bzw. mit dem Erwerb und/oder Besitz einer Eintrittskarte für den Opernball anerkennt jede Person die Hausordnung der Wiener Staatsoper sowie die Hausordnung der Wiener Staatsoper GmbH für den Opernball.

## I. Betreten der Staatsoper

Das Betreten der Staatsoper durch nicht bei der Staatsoper beschäftigte Personen ist ausschließlich in den nachstehenden Fällen gestattet:

- a) Erwerb von Karten während der dafür vorgesehenen Zeiten;
- b) Besuch des Opernballs mit gültiger Eintrittskarte;
- c) Wahrnehmung behördlicher Aufgaben im Rahmen des jeweiligen Wirkungsbereichs;
- d) Mitarbeiter/innen von Firmen, die beim bzw. im Zuge der Vorbereitungen zum Opernball beschäftigt sind.

## II. Allgemeines

- a) Das Anbahnen von Verkaufsverhandlungen wie auch das Feilbieten und der Verkauf von Eintrittskarten im Bereich, insbesondere aber in den Räumlichkeiten der Staatsoper durch andere als von der Staatsoper ermächtigte Personen (private oder gewerbliche Kartenverkäufer) ist untersagt.
- b) Die Mitnahme von Gegenständen, die eine Gefährdung von Personen oder Sachen darstellen können, ist nicht gestattet.
- c) Die Organe der öffentlichen Sicherheit, der Publikums- und Revisionsdienst sind berechtigt, jederzeit Personen-Kontrollen und Durchsuchungen von mitgeführten Taschen, Koffern und ähnlichem durchzuführen.
- d) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet, ausgenommen hievon ist die Mitnahme von Blindenführ- und Partnerhunden (mit Ausweis). Blindenführhunde haben ein entsprechendes Führgestell, Partnerhunde eine Leine und einen Maulkorb zu tragen.
- e) Den Ballbesucher/inne/n ist ausschließlich der Zutritt zu den genehmigten Räumen und Ballbereichen gestattet.
- f) Essen, Rauchen (inkl. Verwendung von e-Zigaretten) und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. Bereichen gestattet. Insbesondere ist das Abstellen von Gläsern im Bereich der Brüstung verboten.
- g) Verkehrswege, Ein- und Ausgänge sowie die Notausgänge der Staatsoper sind von Lagerungen und Verstellungen freizuhalten und müssen gefahrenlos begehbar sein.
- h) Der Einlass von Kindern und Jugendlichen ist nur entsprechend den einschlägigen Kinder- und Jugendschutzbestimmungen gestattet.
- i) Rollstuhlfahrer/innen können nur im Ausmaß der für die Bereiche genehmigten Rollstuhlplätze eingelassen werden und an den hierfür genehmigten Ballbereichen teilnehmen.
- j) Die Staatsoper übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände, ausgenommen hievon sind die gem. Art. IV. e) in den Garderoben hinterlegten Gegenstände.
- k) Eine Rücknahme von erworbenen Karten sowie die Rückerstattung des Kartenpreises ist nur bei Absage des Opernballs durch den Veranstalter möglich. Ein Ersatz für nicht in Anspruch genommene bzw. abhanden gekommene Karten kann nicht geleistet werden. Die Staatsoper behält sich weiters vor, den Veranstaltungsbeginn - auch kurzfristig - auf einen anderen Zeitpunkt zu verschieben. Logen und Tischplätze sind zusätzlich zu den Eintrittskarten zu erwerben. Logen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Opernballbüro übertragen werden. Durch den Erwerb und/oder Besitz einer gültigen Eintrittskarte bzw. einer allfälligen Zusatzkarte erlangen die Ballbesucher/innen keinen Rechtsanspruch auf (uneingeschränkte) Sicht auf das Tanzparkett.
- l) Die Verwendung von Eintrittskarten, Logen und/oder Tischen für den Opernball bei Gewinnspielen, Verlosungen, Tombolas, etc. wie auch die Nutzung des Namens, Images und/oder von Fotos des Opernballs für Werbezwecke ist ohne vorherige ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Wiener Staatsoper GmbH nicht gestattet.

## III. Verhalten im Brand- oder Gefahrenfall

Im Falle eines Brandes oder einer sonstigen Gefährdung der Sicherheit von Menschen oder Eigentum ist die Staatsoper rasch und ohne Behinderung anderer auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen. Aufzüge dürfen nicht verwendet werden. Den Anordnungen der Mitarbeiter/innen der Staatsoper, der Betriebsfeuerwehr und des Publikumsdienstes sowie der Organe der öffentlichen Sicherheit ist unverzüglich Folge zu leisten.

## IV. Verhalten im Zusammenhang mit der Veranstaltung

- a) Die Staatsoper wird nach Freigabe durch die Überwachungsorgane für die Besucher/innen geöffnet. Zu diesem Zeitpunkt sind die Räume ausreichend beleuchtet und die Notbeleuchtung eingeschaltet. Die Beleuchtung - einschließlich der Not- und Zusatzbeleuchtung - wird erst abgeschaltet, wenn die Besucher/innen und Mitarbeiter/innen die Staatsoper verlassen haben.
- b) Der Zutritt zu den Ballbereichen und zu den für das Publikum bestimmten Nebenräumen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet, die den Mitarbeiter/inne/n der Staatsoper sowie dem Publikumsdienst unaufgefordert vorzuweisen und bis Veranstaltungsende aufzubewahren ist. Die beim Opernball diensthabenden Mitarbeiter/innen der Staatsoper, der Behörden und der Fremdfirmen im Zusammenhang mit den Auf- und Abbauarbeiten haben die für den Opernball ausgegebenen Sonderausweise während der Auf- und Abbauzeiten stets sichtbar zu tragen.

- c) Offensichtlich Betrunkenen oder sonst unter dem Einfluss von Suchtmitteln stehenden Personen sowie Personen, die durch ihr Verhalten oder andere Umstände den Opernball unzumutbar beeinträchtigen könnten, kann der Zutritt trotz gültiger Eintrittskarte verwehrt bzw. können diese der Veranstaltung verwiesen werden.
- d) Darüber hinaus kann Personen, die nicht dem Anlaß entsprechend (Damen: großes, langes Abendkleid/Herren: schwarzer Frack) gekleidet sind, der Zutritt trotz gültiger Eintrittskarte verwehrt werden. Ausgenommen von der Bekleidungs Vorschrift sind bestimmte diensthabende Personen, die nach gesonderten Vorgaben gekleidet sein müssen.
- e) Überkleider, Taschen, Rucksäcke, Koffer, sperrige Gegenstände, Schirme (mit Ausnahme von Gehbehelfen) und ähnliches sowie Geräte für Bild- und/oder Tonaufnahmen, die ohne Bewilligung der Staatsoper mitgebracht werden, dürfen nicht in die Ballbereiche mitgenommen werden und sind in den entsprechenden Garderoben abzugeben. Die vom Garderobenpersonal zu ordnungsgemäßen Verwahrung übernommenen bzw. in den Ranglogen verwahrten Gegenstände sind im Rahmen einer Garderoben-Versicherung versichert. Nicht versichert sind die in den Garderobenstücken befindlichen Gegenstände, ferner Geld und Wertsachen sowie Folgeschäden. Beanstandungen und allfällige Ansprüche bezüglich der verwahrten Gegenstände haben sofort bei Aushändigung der verwahrten Gegenstände zu erfolgen.
- f) Plätze dürfen nur nach Maßgabe der Berechtigung durch die Eintrittskarte und/oder Tischkarte bzw. entsprechend der Zuweisung des Publikumsdienstes und/oder der Mitarbeiter/innen der Staatsoper eingenommen werden. Zusatzkarten (Stehplatz-, Sitzplatz-, Logenberechtigungs- bzw. Tischkarten) gelten nur in Verbindung mit einer gültigen Eintrittskarte und ersetzen diese nicht.
- g) Einlass für Besitzer/innen von Regie-, Presse-, Dienst- oder Jungdamen- und Jungherrenkomiteekarten ist ausnahmslos bei den Bühnenportiers; diese Karten sind nur im Zusammenhang mit einem Lichtbildausweis gültig. Einlass für Besitzer/innen von Kaufkarten ist ausschließlich bei den Publikumseingängen; Besitzer/innen von Ehrenkarten stehen alle Eingänge zur Verfügung; Einlass ist ab ca. 21 Uhr.
- h) In den Räumen der Staatsoper ist jedes den Ablauf des Opernballs bzw. andere Besucher/innen störende Verhalten zu unterlassen.
- i) Fundgegenstände sind beim Publikumsdienst abzugeben, der auch unbeaufsichtigte Gegenstände sicherzustellen hat. Fundgegenstände werden bis zum Ende des Opernballs im Fundbüro (Führungskassa) verwahrt und nach Ende der Veranstaltung für einen Zeitraum von zwölf Monaten von der Betriebsfeuerwehr aufbewahrt. Gefundenes Bargeld wird bereits an dem auf den Fundtag folgenden Werktag dem Magistratischen Bezirksamt Wien, Innere Stadt übergeben.

#### **V. Aufnahmen**

- a) Die Herstellung von Fotos, Bild-, Ton und/oder Bildtonaufnahmen zu Zwecken der gewerblichen Nutzung, der medialen Verwertung (Presse, Film, TV, Internet, etc.) oder zu Werbezwecken vor, während und nach dem Opernball ist nur mit gesonderter Genehmigung der Staatsoper zulässig. Im Falle unbefugter Herstellung von Aufnahmen ist der/die Aufnehmende zur Herausgabe des Materials verpflichtet. Darüber hinaus kann der/die Aufnehmende der Veranstaltung verwiesen werden und bei weiterem Zuwiderhandeln kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- b) Bei Bild-, Ton- und Fotoaufnahmen (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Film, Printmedien, etc.) erklärt sich der/die Besucher/in damit einverstanden, dass die von ihm/ihr während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen ohne Vergütung sowie ohne zeitliche, räumliche und zahlenmäßige Einschränkung in jedem derzeit bekannten und zukünftig entwickelten technischen Verfahren im Rahmen der üblichen Verwertung verwendet werden dürfen.

#### **VI. Vorgehen bei Verstößen gegen die Hausordnung**

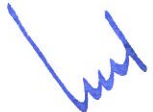
Der Publikumsdienst, der Revisionsdienst und die Betriebsfeuerwehr haben bei Streitigkeiten vermittelnd einzuwirken. Den der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung und dem ordnungsgemäßen Ablauf des Opernballs dienenden Anordnungen der Mitarbeiter/innen der Staatsoper und der Organe der öffentlichen Sicherheit zum Zweck der Einhaltung der Hausordnung ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen diese Anordnungen sind der Revisionsdienst und die Organe der öffentlichen Sicherheit berechtigt, die Ausweisleistung zu verlangen, sowie bei groben Verstößen die Person von der Teilnahme am Opernball auszuschließen und aus der Staatsoper zu verweisen, bzw. ein Hausverbot auszusprechen. Personen, gegen die ein Hausverbot besteht, sind ebenfalls aus der Staatsoper zu verweisen. Eine Rückerstattung des Kaufpreises der Karte erfolgt nicht (auch nicht teilweise).

#### **VII. Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung**

Besucher/innen, die die Veranstaltung oder andere Besucher/innen stören bzw. Mitarbeiter/innen der Staatsoper, den Revisionsdienst bzw. Publikumsdienst belästigen, können aus der Staatsoper verwiesen werden. Sofern die Bemühungen des Publikumsdienstes, des Revisionsdienstes und der Betriebsfeuerwehr erfolglos bleiben, haben der/die sicherheitspolizeiliche Aufsichtsbeamte/e/in und die ihm/ihr beigegebenen Organe der öffentlichen Sicherheit die Mitarbeiter/innen der Staatsoper bei der Sicherung des ordnungsgemäßen Veranstaltungsablaufes zu unterstützen, insbesondere bei der Entfernung von Ruhestörer/inne/n und bei der Durchsetzung eines Hausverbotes.

#### **VIII. Folgen der Nichteinhaltung der Hausordnung**

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen der Hausordnung unterliegt den Strafbestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes und kann den Ausschluß von der Teilnahme am Opernball und die Verweisung aus der Staatsoper, ein Hausverbot, eine Verwaltungsstrafe, eine strafgerichtliche Verfolgung sowie bei unbefugten Bild-, Ton- und/oder Bildtonaufnahmen von Darbietungen zivilrechtliche Ansprüche und die gerichtliche Durchsetzung der Abnahme des Bild-, Ton- und/oder Bildtonmaterials nach sich ziehen. Eine Rückerstattung des Kaufpreises der Karte, Tische und/oder Logen erfolgt nicht (auch nicht teilweise).

  
**WIENER STAATSOOPER GmbH**  
**OPERNRING 2**  
 Wiener Staatsoper GmbH  
**A-1010 WIEN**

genehmigt durch die MA 36

